

## Das EMR-Reglement 2015

Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

### **EMR-Reglement inhaltlich und strukturell überarbeitet**

Das gesamte EMR-Reglement wurde inhaltlich und strukturell gründlich überarbeitet. Das neue Reglement zeichnet sich durch eine verbesserte Lesefreundlichkeit und Übersichtlichkeit aus. Die neue Struktur spiegelt sich auch auf unserer Website [www.emr.ch](http://www.emr.ch) wider: Unter dem Menüpunkt «Reglement» können Sie künftig alle Teile des EMR-Reglements einzeln herunterladen, sodass Sie im Bedarfsfall schnell und einfach die gesuchten Informationen finden.

### **Verbesserte Formulare**

Die Formulare für die Erstregistrierung und für den Fort- und Weiterbildungsnachweis wurden vereinfacht und sind damit noch benutzerfreundlicher geworden. Neu gibt es ab 1. Januar 2015 zwei Registrierungsformulare: Formular A für die Registrierung von Methoden und Methodengruppen und Formular B für die Registrierung von staatlich anerkannten Berufsabschlüssen gemäss EMR-Methodenliste.

### **Neue Struktur der EMR-Methodenliste**

Die EMR-Methodenliste weist neu eine Unterteilung in einen Abschnitt A für Methoden und Methodengruppen und einen Abschnitt B für Berufsabschlüsse auf.

### **Vereinfachte Registrierung für staatlich anerkannte Berufsabschlüsse**

Neu stellt das EMR ab 2015 einen vereinfachten Registrierungsprozess zur Verfügung, der speziell auf die neuen Berufsbilder ausgerichtet ist. Dazu wurden die Registrierungsbedingungen angepasst und ein zweites Registrierungsformular geschaffen. Therapeutinnen und Therapeuten mit einem neuen Berufsabschluss können sich künftig vereinfacht registrieren, als Ausbildungsnachweis wird der Titelnachweis gefordert.

### **Verpflichtung zum EMR-Berufskodex**

Die ethischen Werte und Verhaltensregeln einer Therapeutin oder eines Therapeuten mit EMR-Qualitätslabel sind im EMR-Berufskodex geregelt. Ab 1. Januar 2015 wird der EMR-Berufskodex in das EMR-Reglement aufgenommen und ist somit für Therapeutinnen und Therapeuten mit EMR-Qualitätslabel verpflichtend. Auf diese Weise können alle Therapeutinnen und Therapeuten mit EMR-Qualitätslabel zeigen, dass sie die Grundsätze für professionelles therapeutisches Handeln kennen und einhalten und gewillt sind, durch ihre Haltung zu mehr Patientensicherheit beizutragen.

Für die Aus- und Weiterbildung relevante inhaltliche Anpassungen:

### **Anrechnung Patientenerfahrung und Praktikum**

Ab 2015 unterscheiden wir die Begriffe Patientenerfahrung und Praktikum deutlicher als bisher (siehe EMR-Reglement, Registrierungsbedingungen, Ziffer 4.5):

#### **Patientenerfahrung**

Das EMR berücksichtigt diejenigen Stunden als Patientenerfahrung, die in der erlernten Methode *nach* Abschluss der kompletten Ausbildung in Schul- und Erfahrungsmedizin gesammelt worden sind. Die Patientenerfahrung wird selbstständig durch den Therapeuten erworben und dokumentiert.

#### **Praktikum**

Unter einem Praktikum versteht das EMR neu das zielgerichtete und betreute Arbeiten eines Praktikanten in der Berufspraxis. Damit das Praktikum vom EMR berücksichtigt werden kann, muss es integrierter Bestandteil der Ausbildung sein. Praktikumsort und Umfang des Praktikums müssen auf dem Ausbildungsnachweis ausgewiesen werden. Absolventen von Ausbildungen mit integriertem Praktikum haben den Vorteil, dass sie sofort nach Abschluss der Ausbildung und ohne zusätzliche Patientenerfahrung ihr Registrierungsgesuch beim EMR einreichen können. Die Bedingung, dass ein Praktikum im letzten Drittel der Ausbildung stattfinden soll, wurde gestrichen.

### **Erweiterung Liste reglementierter Berufe im Gesundheitswesen**

Neu aufgeführt auf der Liste der reglementierten Berufe im Gesundheitswesen sind die Krankenpflege DN1 und Logopädin/Logopäde dipl. EDK.

### **Neues Glossar**

In Kürze finden Sie auf unserer Webseite unter Registrierung => Schulen ein neues, inhaltlich überarbeitetes Glossar.

### **Anrechnung von Bildungsleistungen**

Ebenfalls auf unserer Website unter Registrierung => Schulen befindet sich das Dokument „Anrechnung von Bildungsleistungen“. Auch dieses wurde überarbeitet. Den Bildungsanbietern stehen neu mehr Möglichkeiten offen, Bildungsangebote anzurechnen und ihr Angebot zu gestalten. Gleichzeitig übertragen wir den Schulen aber auch mehr Verantwortung: Die Anrechnung von Bildungsleistungen muss in Form eines Konzepts klar und transparent definiert sein.